

**Kreisverordnung  
zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei  
Erwerbsminderung nach den  
Bestimmungen des 4. Kapitels Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in der Fassung vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H., S.90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H., S.237) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S.243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. Schl.-H., S.42) wird durch den Landrat des Kreises Segeberg verordnet:

**§ 1 Zur Durchführung übertragene Aufgabe**

(1) Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden des Kreises Segeberg, nachfolgend insgesamt als "Gemeinden" bezeichnet, werden beauftragt, die dem Kreis als Träger der Sozialhilfe als Weisungsaufgabe (Geldleistungen) obliegenden Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Vierten Kapitels SGB XII in Verbindung mit den Statistikregelungen des Fünfzehnten Kapitels SGB XII und dabei im Namen des Kreises Segeberg zu entscheiden, soweit nicht gleichzeitig

- vollstationäre Hilfen nach dem Siebten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Personen in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII oder
- vollstationäre Hilfen an volljährige Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe

erbracht werden.

(2) Dem Kreis bleibt es als örtlichem Träger der Sozialhilfe vorbehalten, den Gemeinden übertragene Aufgaben ganz oder teilweise selbst durchzuführen, soweit dies aus übergeordneten Gründen geboten erscheint.

(3) Die Gemeinden setzen zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 ausschließlich Personal ein, das die Voraussetzungen nach § 6 SGB XII erfüllt. Sie haben die angemessene Fortbildung und Ausstattung dieses Personals zu gewährleisten.

**§ 2 Durchführung nach Weisung**

- (1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragene Aufgabe nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung der übertragenen Aufgabe im Rahmen seiner Fachaufsicht.
- (2) Die Gemeinden haben bei allen Aufgaben des Kreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Sozialhilfe beanspruchenden Personen zu ermitteln und regelmäßig zu überprüfen und hierbei die Möglichkeiten des § 118 SGB XII (automatisierter Datenabgleich) zu nutzen.

- (3) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Grundsicherungsleistungen sowie deren Abrechnung kann der Kreis Verfahrenshinweise und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.
- (4) Die Durchführung von Widerspruchsverfahren erfolgt durch den Kreis, soweit dem Widerspruch nicht stattzugeben ist. Gerichtsverfahren werden beim Kreis bearbeitet.
- (5) Kooperationen der Gemeinden zur Durchführung der übertragenen Aufgaben sind mit vorheriger Zustimmung des Kreises zulässig.

### **§ 3 Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises**

- (1) Die Gemeinden verfolgen die Ansprüche des Kreises gegen kostenbeitrags-, kostenersatz- und aufwendungsersatzpflichtige Personen und sonstige Verpflichtete sowie Träger anderer Sozialleistungen und betreiben die Feststellung solcher Sozialleistungen (§ 95 SGB XII) im Namen des Kreises. Dem Kreis wird regelmäßig eine Forderungsaufstellung vorgelegt. Streitverfahren und schwierige Sachverhalte werden umgehend an den Kreis abgegeben.
- (2) Die Gemeinden bewirken durch schriftliche Anzeige nach § 93 SGB XII den Übergang der Ansprüche auf den Kreis. Zur Berechnung, Verfolgung und Durchsetzung der Ansprüche werden die Vorgänge dann an den Kreis abgegeben.
- (3) Die Gemeinden teilen den Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche nach § 94 SGB XII auf den Kreis mit und fordern die Unterhaltspflichtigen zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte gem. § 117 SGB XII auf. Zur Berechnung, Verfolgung und Durchsetzung der Ansprüche werden die Vorgänge dann an den Kreis abgegeben.
- (4) Soweit für den Bedarf der Sozialhilfe beanspruchenden Person Vermögen einzusetzen ist und der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert werden soll, ist der Vorgang hierfür dem Kreis zuzuleiten.
- (5) § 1 (2) gilt entsprechend.

### **§ 4 Abschlagszahlungen, Abrechnung**

- (1) Die Gemeinden erhalten für die Ihnen zur Durchführung übertragene Aufgabe monatlich Abschlagszahlungen in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoausgaben für Geldleistungen, die direkt von den Gemeinden ausgezahlt werden. Aufwendungen werden erstattet, soweit diese sich auf Einzelfalleleistungen beziehen und hierauf ein Rechtsanspruch besteht.
- (2) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Verordnung genannten

Aufgabe hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Verfahrenshinweisen und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Kreisverordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Kreisverordnung über die Aufgabenübertragung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölften Sozialgesetzbuch vom 08.01.2018 außer Kraft.
- (3) Sie verliert am 31.12.2025 ihre Gültigkeit.

Bad Segeberg, den 08. Januar 2020

Der Landrat

gez. J. P. Schröder